

## Gleichstellung Arbeiter – Angestellte

Fehlberatung und Verjährung  
„Eigenständige“ Pflichtverletzung?

Schiedsverfahren  
Bindung an Strafurteil

Spaltung  
Individueller Gläubigerschutz

Sonderüberstunden qua  
Betriebsvereinbarung

Personengesellschaften  
Steuroptimierung

Europäische Staatsanwaltschaft  
Betrugsbekämpfung auf Unionsebene

# UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2017

*Alle Jahre wieder! Auch im Jahr 2017 hat sich einiges im Bereich des UVP-G getan. Pünktlich für die Jänner-Ausgabe widmet sich der Beitrag ausgewählten Highlights im Bereich des UVP-G.*

STEFAN LAMPERT / GÜNTHER GRASSL

## A. Einleitung

Mit der *va* durch die E des EuGH in den Rs *Gruber*<sup>1)</sup> und *Kommission/Deutschland*<sup>2)</sup> entstandenen Aufregung im UVP-Recht in den Jahren 2015 und 2016 kann der diesmalige Betrachtungszeitraum uE nicht mithalten.<sup>3)</sup> Zwar scheiterte vorerst die nationale Umsetzung der UVP-ÄnderungsRL 2014/52/EU,<sup>4)</sup> trotzdem änderte der Gesetzgeber das UVP-G im Jahr 2017 gleich zweimal. Daneben setzten sowohl die nationale als auch die europäische Rsp erwähnenswerte Impulse. Der VwGH hat sich seit November 2016 in gut 30 und das BVwG in knapp 50 Entscheidungen mit dem Thema UVP-G befasst, wozu auch noch wieder einige Entscheidungen der LVwG kamen.<sup>5)</sup> Die Autoren haben sich wieder bemüht, daraus eine dem beschränkten Umfang angemessene Auswahl erwähnenswerter Entwicklungen zu treffen.

## B. Reformen des Gesetzgebers

### 1. VerwaltungsreformG BMLFUW

Das VerwaltungsreformG BMLFUW, das die Sicherstellung eines effizienten und damit raschen Verfahrens vor Auge hatte, wurde am 25. 4. 2017 kundgemacht.<sup>6)</sup> Neben einer Änderung agrarrechtlicher und sonstiger umweltrechtlicher Vorschriften (zB ALSAG) änderte es auch das UVP-G.<sup>7)</sup> Das UVP-G erfuhr – neben einer Anpassung der Tatbestände des Anh 1 – eine Klarstellung zur Kumulationsbestimmung. Die Kumulationsprüfung bezieht sich nach dem neu gefassten § 3 Abs 2 UVP-G nur noch auf Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder auf Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Beh früher eingereicht oder nach § 4 oder § 5 UVP-G früher beantragt wurden. Eine korrespondierende Klarstellung gab es auch in § 3 a Abs 6 UVP-G für Änderungsvorhaben. Damit sind nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nunmehr Vorhaben, die nicht zeitlich vorgelegt sind, sondern erst nach dem geplanten Vorhaben verfahrensrechtlich in Erscheinung treten, für eine Prüfung nach den § 3 Abs 2 und § 3 a Abs 6 UVP-G nicht (mehr) beachtlich. Dazu gehören Vorhaben, für die ein Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G beantragt oder abgeschlossen wurde, oder später zur materienrechtlichen Genehmigung beantragte Vorhaben.<sup>8)</sup>

Klargestellt wurde in § 3 Abs 2 UVP-G auch, dass nur „gleichartige“ Vorhaben bei der Kumulationsprüfung zu berücksichtigen sind.<sup>9)</sup>

In § 17 Abs 7 UVP-G bzw § 24 f Abs 13 UVP-G wurde außerdem eine Zustellfiktion eingefügt, um den Anforderungen des EuGH in der Rs *Kommission/Deutschland* gerecht zu werden.

### 2. Zweite UVP-G-Nov 2017

Im März sorgte der VwGH mit seiner E zum UVP-Feststellungsverfahren *Windpark Schwarzenbach* für Unruhe und gewisses Kopfzerbrechen.<sup>10)</sup> So hatte der Gerichtshof zwar judiziert, dass Windkraftanlage(n) und Anschlussleitung ein „Vorhaben“ iSd § 2 Abs 2 UVP-G bilden, betreffend die Zuständigkeitsfrage – das Vorhaben war bundesländergrenzüberschreitend – aber nur festgehalten, dass die Heranziehbarkeit von § 3 Z 1 und § 4 AVG ausseide.<sup>11)</sup> Die Frage der Zuständigkeit der UVP-Behörde war danach nicht mehr eindeutig zu beantworten.

Der Gesetzgeber reagierte darauf mit einer zweiten Nov zum UVP-G<sup>12)</sup> und stellt in § 39 Abs 4 UVP-G klar, dass sich die örtliche Zuständigkeit für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt nach der „Lage des Vorhabens richtet“.<sup>13)</sup>

### 3. Ausstehende Umsetzung der UVP-ÄnderungsRL

Trotz beträchtlich langer Umsetzungsfrist von rund drei Jahren wurde die UVP-ÄnderungsRL 2014/52/EU (UVP-RL „neu“) v 16. 4. 2014<sup>14)</sup> bis dato nicht

Dr. *Stefan Lampert* ist Rechtsanwalt in Wien; Dr. *Günther Grassl* ist Richter am Bundesverwaltungsgericht.

- 1) EuGH 16. 5. 2015, C-570/13.
- 2) EuGH 15. 10. 2015, C-137/14.
- 3) Siehe dazu den Überblick von *Grassl/Lampert*, *ecolx* 2017, 77.
- 4) ABL L 2014/124, 1.
- 5) Stand der Abfrage: 29. 11. 2017.
- 6) BGBl I 2017/58.
- 7) Siehe *Berl/Sander*, *Schnell und Aktuell*, RdU 2017/73.
- 8) Vgl ErläutRV 1456 BlgNR 25. GP 3 f.
- 9) Der VwGH hatte schon zur bisherigen Rechtslage ausgesprochen, dass für eine Kumulierung von Vorhaben, die in ganz unterschiedlichen Tatbeständen des Anh 1 geregelt sind, nach § 3 Abs 2 UVP-G kein Raum sei (VwGH 15. 12. 2009, 2009/05/0303 [vgl zuletzt auch das Erk v 30. 6. 2016, Ra 2016/07/0034]).
- 10) VwGH v 29. 3. 2017, Ro 2015/05/0022.
- 11) Im Hinblick auf die Zuständigkeitsbeurteilung nach § 3 Z 2 oder 3 AVG lag ein Ermittlungsmangel vor.
- 12) BGBl I 2017/111.
- 13) Dazu auch weiterführend *Ziniel*, Wer ist für Bundesländergrenzen überschreitende Vorhaben nach dem UVP-G zuständig? ÖZW 2017, 139.
- 14) Vgl Art 4 der UVP-ÄnderungsRL 2014/52/EU.

in das nationale Recht umgesetzt. Mit 16. 5. 2017 ist die Frist für die Umsetzung abgelaufen. Eine baldige Umsetzung ist jedenfalls dringend geboten.

Neben einer Änderung des Schutzgüterkatalogs hat die UVP-ÄnderungsRL 2014/52/EU insb Auswirkungen auf das Screening-Verfahren („Einzelfalluntersuchung“), das Vorverfahren („Scoping“), die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Qualitätskontrolle.<sup>15)</sup>

## C. Rechtsprechung

### 1. Erk der Höchstgerichte<sup>16)</sup>

Die meiste Medienaufmerksamkeit hatte sicherlich die E des VfGH v 29. 6. 2017, E 875/2017, E 886/2017, betreffend die geplante „dritte Piste“ für den Flughafen Wien-Schwechat, mit welcher dieser ein abweisendes Erk des BVwG aufhob. Das BVwG habe aus Sicht des VfGH vor allem den Klimaschutz und den Bodenverbrauch in einer verfassungswidrigen Weise in seine – aufgrund des § 71 LFG vorgenommene – Interessenabwägung einbezogen. Nach dieser E ist ein Diskurs zum Thema „Interessenabwägung im Umweltrecht“ ausgebrochen.<sup>17)</sup> Zu bemerken ist allerdings, dass uE in der E keine UVP-rechtsspezifischen Fragen behandelt wurden.

In der E v 14. 3. 2017, G 420/2016, befasste sich der VfGH mit der im Rahmen des Urteils des EuGH in der Rs *Gruber* erlassenen Übergangsbestimmung des § 46 Abs 26 UVP-G idF BGBl I 2016/4. Er

kam zum Ergebnis, dass das Fortbetriebsrecht gem der Übergangsbestimmung der UVP-Nov 2016 nicht verfassungswidrig ist.

Mit E v 16. 3. 2017, V 162/2015, kam der VfGH zum Ergebnis, dass die Bundesstraßen-LärmimmissionsschutzV<sup>18)</sup> und das darin vorgesehene System von Grenzwerten nicht gesetzwidrig sind.

Im Erk v 23. 2. 2017, Ra 2014/07/0012, beschäftigte sich der VwGH – wenngleich nur in einem obiter dictum – mit der Frage, ob auch „mobile Anlagen“ – wie etwa eine ortsveränderliche Abfallbehandlungsanlage (Entmetallisierungsanlage) – unter den Begriff der „Anlage“ nach § 2 Abs 5 UVP-G fallen können. Für den Gerichtshof ist diese Bestimmung iZm dem weiten Begriff des „Vorhabens“ gem § 2 Abs 2 UVP-G zu sehen. Ein Vorhaben sei nicht auf die jeweilige „technische Anlage“ beschränkt, sondern umfasse auch alle mit dieser in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen.<sup>19)</sup>

Im Erk v 11. 5. 2017, Ra 2017/04/0006, arbeitete der VwGH den Unterschied zwischen § 3 Abs 2 UVP-G und § 3 Abs 4 UVP-G heraus. Nach § 3 Abs 2 UVP-G sind die Auswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben auf die Umwelt zu beurteilen, während nach § 3 Abs 4 UVP-G bloß die mögliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu beurteilen ist. In einem Vorerk aus 2015 – auf welches der VwGH nunmehr aber nicht einging – ging der Gerichtshof noch von einem weiteren Prüfungsfang bei der Einzelfallprüfung (EFP) im Hinblick auf Vorhaben, welche bloß in Spalte 3 fallen, aus.<sup>20)</sup>

### 2. BVwG zur Kumulierung: Umfang der EFP und räumlicher Zusammenhang

Insb mit Fragen der Kumulierung bei Neu- oder Änderungsvorhaben setzte sich das BVwG im Betrachtungszeitraum auseinander:

15) Dazu *Sangenstedt*: Die Reform der UVP-Richtlinie 2014: Herausforderungen für das deutsche Recht, ZUR 2014, 526; ebenso *Eberhartinger-Tafill/Bösch*, Handlungsbedarf im UVP-G 2000 aufgrund der RL 2014/52/EU, RdU 2017/36, 49.

16) Siehe aber auch die unter den Pkt B.2, C.2, C.3 und C.4 erwähnten aktuellen UVP-relevanten Erk des VwGH.

17) Siehe nur *Kerschmer*, VfGH 3. Piste und juristische Methode: Verfassungskonforme Auslegung verfassungswidrig? RdU 2017/129; *Donatua*, Stellungnahme zum Urteil des BVwG zur dritten Piste, RdU 2017/76; *Altenburger/Sander*, Schnell und Aktuell, RdU 2017/106; *B. Raschauer*, Klimaschutz durch Richterspruch? *ecolex* 2017, 814.

18) BGBl II 2014/215.

19) Anzumerken ist, dass fallbezogen später ein UVP-Genehmigungsbescheid für eine stationäre Abfallbehandlungsanlage erteilt wurde. Der VwGH hielt fest, dass „eine mobile Anlage, die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der UVP-Anlage steht, (...) daher an dieser Stelle nur dann in Betrieb genommen werden [darf], wenn eine UVP-Bewilligung erteilt wurde“. Fraglich bleibt, wie der VwGH den Fall gesehen hätte, wenn am Standort nur eine mobile Anlage vorgelegen wäre. Siehe idZ auch das in FN 11 erwähnte Erk, in welchem auch eine Auseinandersetzung mit dem Begriff „Anlage“ im Verhältnis zum Begriff des „Vorhabens“ erfolgt.

20) VwGH 17. 12. 2015, 2012/05/0153. Siehe auch die Auseinandersetzung mit jenem Erk von *Reuter*, UVP-rechtliche Kumulierungsprüfung: Beschränkung auf den Schutzzweck und Relevanz von Messbarkeitsschwellen, RdU 2016, 196.

Die UVP-RL räumt den MS bei den in ihrem Anh II angeführten Projekten einen Spielraum bei der Festlegung von Kriterien oder Schwellenwerten ein. Dieser wäre aber überschritten, wenn bestimmte Klassen dieser Projekte, die im Gebiet eines MS in Betracht kommen, von vornherein insgesamt von dieser Pflicht ausgenommen wären.<sup>21)</sup>

Vor diesem Hintergrund ist eine UVP für ein Neuvorhaben<sup>22)</sup> dann erforderlich, wenn dieses selbst die Schwellenwerte der Spalte 1 und 2 – oder nach EFP – auch der Spalte 3 des Anh 1 *leg cit* überschreitet. In Spalte 3 sind abgesenkte Schwellenwerte vorgesehen, wenn das Vorhaben in bestimmten, in Anh 2 UVP-G definierten schützenswerten Lebensräumen oder schutzwürdigen Gebieten liegt. Erreicht das Neuvorhaben zumindest 25% des Schwellenwerts von Anh 1 und steht es mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang, so ist jenes Vorhaben – wiederum nur nach einer EFP – gem § 3 Abs 2 UVP-G einer UVP zu unterziehen, wenn die Auswirkungen dieser Vorhaben „kumulieren“.

Sieht man sich nun aber die Anforderungen an die erwähnten EFP an, so unterscheiden sich die diesbezüglichen Vorgaben in § 3 Abs 2 UVP-G von jenen in Abs 4: Während nach § 3 Abs 2 zu prüfen ist, ob aufgrund einer Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, hat sich die Prüfung nach § 3 Abs 4 UVP-G nur auf den Lebensraum oder den Schutzzweck des Gebiets zu beziehen.

Im Erk v 2. 5. 2017, W 104 2135697-1/28E, *Modepark Röhrer*, ging das BVwG – in Fortführung der Rsp des US in *St. Veit/Vogau*<sup>23)</sup> – davon aus, dass im Fall eines Neuvorhabens, welches nur mit anderen gleichartigen Vorhaben den Schwellenwert von Anh 1 Spalte 3 UVP-G überschreitet, auch nur die EFP nach dem Maßstab von § 3 Abs 4 UVP-G durchzuführen ist. Nach Auffassung des Gerichts können die anzuwendenden Kriterien für kleinere Vorhaben, die nur in Kumulation mit anderen den Schwellenwert erreichen, nicht strenger sein als für Vorhaben, die bereits für sich diesen Schwellenwert erreichen. Das BVwG ließ aber unter Verweis auf das aus seiner Sicht möglicherweise abweichende Erk VwGH 17. 12. 2015, 2012/05/0153, die oRev zu.

Hervorzuheben ist, dass das BVwG in diesem Erk unter Hinweis auf die E *Kramsach* und *Nußdorf-Debant* des US als ein in die Kumulierungsprüfung einzubeziehendes Vorhaben einen Lebensmittelmarkt der Kette Lidl ansah.<sup>24)</sup>

Nur wenige Tage später erging dann das bereits oben behandelte Erk des VwGH v 11. 5. 2017, Ra 2017/04/0006, zum Umfang der EFP nach § 3 Abs 2 oder § 3 Abs 4 UVP-G.

Der darin vertretenen Sichtweise schloss sich das BVwG im Erk v 19. 10. 2017, W225 2161152-1/3E, *Bau- und Gartenfachmarkt Fürstentfeld*, an, ohne dabei einen Widerspruch zum erwähnten Erk des VwGH v 17. 12. 2015 zu erblicken.

Im Erk W248 2145354-1/9E, *U2–U5*, v 20. 4. 2017 setzte sich das BVwG wieder näher mit dem Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ auseinan-

der: Es wies zunächst auf Rsp des US hin, nach welcher ein solcher nur dann vorliege, wenn es – bezogen auf das oder die im jeweiligen Fall beachtlichen Schutzgüter – zu Überlagerungen von Umweltauswirkungen gleichartiger Vorhaben komme.<sup>25)</sup> Auswirkungen, die nicht zeitgleich auftreten, könnten sich naturgemäß nicht überlagern und wären daher für die Kumulationsberechnung auch nicht heranzuziehen. Die erforderliche Gleichzeitigkeit leitete das BVwG bereits aus der Herkunft des Begriffs „Kumulierung“ ab und wies dabei darauf hin, dass die Kumulierungsbestimmungen immer restriktiv auszulegen seien.

### 3. BVwG zu „geringfügigen Abweichungen“

Nach § 20 Abs 4 UVP-G können im Abnahmebescheid nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigt werden. Bei mehr als geringfügigen Abweichungen wäre – sofern überhaupt noch von einer „Änderung“ gesprochen werden kann – eine Genehmigung nach § 18 b UVP-G erforderlich. Das BVwG hat im Erk v 14. 2. 2017, W113 2120760-1/31E, *Spielberg Motorsportzentrum Abnahme III*, unter Anschluss an die Lit<sup>26)</sup> ausgesprochen, dass Abweichungen von einem UVP-Genehmigungsbescheid dann als geringfügig zu beurteilen sind, wenn sich dadurch keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G ergeben.<sup>27)</sup> Rsp des VwGH zu dieser Frage ist für uns bislang noch keine ersichtlich.

Vor dem Hintergrund von § 6 Abs 1 Z 1 UVP-G musste sich das BVwG im Verfahren *A 26* mit der Frage beschäftigen, ob auch bei auf unbestimmte Zeit erteilten Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Straßen „Maßnahmen zur Nachsorge“ in der UVE vom Projektwerber beschrieben werden müssten. Das Gericht verneinte dies insb unter Hinweis auf die ErwGr 22 der UVP-ÄnderungsRL 2014/52/EU, nach welchem die Abrissphase bei einer UVP nur „soweit relevant“ berücksichtigt werden müsse. Eine solche Relevanz sei bei Projekten, bei welchen eine Stilllegung in absehbarer Zeit ausgeschlossen oder die auf unbestimmte Zeit ausgelegt sind, nicht gegeben. Im zugrundeliegenden Fall wies das BVwG diesbezüglich auf die bundesstraßenrechtliche Normierung des Betriebs des Vorhabens hin und führte aus, dass in diesem (unbestimmten) Zeitraum seriöse Berechnungen und Dar-

21) Vgl EuGH 21. 9. 1999, C-392/06, *Kommission/Irland*, Rz 73.

22) Für Änderungen von Vorhaben enthält § 3 a UVP-G gesonderte Bestimmungen.

23) US 21. 12. 2009, US 7A/2009/20–11.

24) US 4. 7. 2006, 5B/2006/8–6 und 13. 2. 2007, 5B/2005/14–53. Nach diesen E wurden auch einzelne „größere Handelsbetriebe, die Waren einer oder mehrerer Warengruppen anbieten“ als dem Tatbestand „Einkaufszentrum“ zugehörig gesehen.

25) US 20. 2. 2012, US 7B/2011/24–11, *Villach/Finkenstein*.

26) Zitiert wurden *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000, 217, und *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>1.00</sup> § 20 UVP-G Rz 26 (Stand 1. 7. 2011, rdb.at).

27) In dem zugrundeliegenden Fall hatte der Sachverständige zusätzliche Schallimmissionen (im Ausmaß von 0,2 und 0,3 dB) festgestellt, dies betraf aber nicht die Immissionspunkte des Beschwerdeführers.



stellungen von Nachsorgemaßnahmen nicht möglich seien.<sup>28)</sup>

#### 4. Der EuGH schläft nicht: Ist drei Jahre nach der letzten auf ein Projekt bezogenen Genehmigung „UVP-Schluss“?

Die E in den verb Rs C-196/16 und C-197/16<sup>29)</sup> betraf erneut den Themenkreis der unionsrechtlich erforderlichen, aber nicht durchgeführten UVP vor Erteilung einer Bau- und/oder Betriebsbewilligung für ein Projekt. In den Ausgangsverfahren – sie betrafen Bioenergieanlagen – waren von den Projektwerbern beantragte UVP-Verfahren zunächst eingestellt worden, weil nach einer Änderung des relevanten italienischen Rechts kein solches Verfahren mehr erforderlich war. Die sonst für das Vorhaben erteilten Genehmigungen wurden in der Folge jedoch wegen Verstößen gegen das Unionsrecht sowie nach Aufhebung des die UVP nicht mehr vorsehenden nationalen Rechts aufgehoben. Danach wurden nach Durchführung einer UVP erneut Genehmigungen erteilt. Der EuGH erachtete nationale Rechtsvorschriften, die eine solche Vorgangsweise ermöglichen, für unionsrechtlich zulässig, sofern diese keine Gelegenheit zur Umgehung der UVP-Pflicht bieten.<sup>30)</sup> Wesentlich sei auch, dass die UVP nicht nur die zukünftigen, sondern auch die seit Errichtung der Vorhaben eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt. Ansonsten wiederholte der Gerichtshof nur den mit dem Urteil *Delena Wells*<sup>31)</sup> aufgestellten und zuletzt in *Stadt Wiener Neustadt*<sup>32)</sup> erneut hervorgehobenen Rechtssatz, wonach neben der Pflicht zum Ersatz allfälliger Schäden die Behörden der MS verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dem Unterbleiben einer UVP abzuwehren.

Umstritten ist, ob etwa nach Ablauf bestimmter Fristen und dem Vorliegen aller die Errichtung und den Betrieb des Projekts betreffenden Voraussetzungen, eine („Ex-Post-“) UVP gar nicht (mehr) erforderlich ist und nur mehr ein Anspruch auf den Ersatz von Schäden<sup>33)</sup> bleibt.

*Forster/Berl* vertreten unter Hinweis auf vom EuGH bzw von der GA genannte Vorjudikatur die Auffassung, dass, wenn für das Vorhaben und nicht auch für dessen Änderung – aus welchen Gründen auch immer (weil zB eine Bewilligung oder eine Genehmigung fehlt oder weil es sich um ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren handelt) – eine weitere Genehmigung oder Bewilligung erforderlich ist, die UVP vor Erteilung dieser noch ausständigen Genehmigung nachgeholt werden müsste.<sup>34)</sup> Ob sich das BVwG dieser Ansicht in seinem *obiter dictum* in der E *A.S.A. v 23. 3. 2017*<sup>35)</sup> im zweiten Rechtsgang – insb keine Pflicht zur Nachholung der UVP bei späteren für sich genommen nicht-UVP-pflichtigen (bloßen) Änderungsvorhaben – wirklich vollinhaltlich angeschlossen hat, bleibt uE unklar. Zu erwarten sind weitere, präzisierende Befassungen des EuGH mit diesem Themenkomplex.

Einem aufhebenden Erk des LVwG Kärnten v 5. 7. 2017, KLVwG-1841 – 1843/16/2016, lag der Fall zugrunde, dass die Materienbehörde – ausge-

hend vom rechtskräftig genehmigten Konsens und unter Berücksichtigung von § 3 a Abs 5 UVP-G – eine zur Genehmigung beantragte Änderung eines Vorhabens für sich genommen nicht als UVP-pflichtig erachtete. Unter Hinweis auf die Erwägungen des EuGH im Urteil *Stadt Wiener Neustadt* ging das LVwG davon aus, dass das Vorliegen eines Änderungsvorhabens gem § 3 a UVP-G das Vorliegen eines genehmigten Bestands und sohin eines UVP-rechtlichen „Ist-Zustands“ bedinge.<sup>36)</sup> Die Nichtanfechtbarkeit eines materienrechtlichen Bescheids iSd § 3 Abs 6 UVP-G könne nicht von einer möglichen UVP-Pflicht entbinden bzw sei diese von der Genehmigungsfiktion des § 46 Abs 20 Z 4 UVP-G zu trennen. Beide Tatbestände wären einer jeweils individuellen Beurteilung zu unterziehen, was aber die Materienbeh nicht ausreichend begründet habe.

28) BVwG 21. 8. 2017, W143 2017269-2/297E, 2.3.9. Die Frage der Verpflichtung von Nachsorgemaßnahmen blieb hingegen im Erk des BVwG v 11. 1. 2017, W113 2120038-1/135E, S 3 *Weinviertler Schnellstraße*, sowie v 29. 9. 2017, W104 2120271-1/202E ua, *A5 Nord*, offen, wobei letzteres Erk grundsätzlich die Verpflichtung als berechtigt andeutete.

29) EuGH 26. 7. 2017, *Comune di Corridonia*.

30) Was der Gerichtshof – vgl Rz 42 des Urteils – gegenständlich insb aus dem tatsächlichen Verhalten der Projektwerber (Antrag trotz entgegenstehender Vorschriften und Aussetzung des Projekts) schloss.

31) EuGH 7. 1. 2004, C-201/02.

32) EuGH 17. 11. 2016, C-348/15.

33) Dies kann nach der Umsetzung der UVP-RL im UVP-G sogar bis zum Ersatz von reinen Vermögensschäden führen, vgl OGH 21. 5. 2013, 1 Ob 56/13 m.

34) *Forster/Berl*, Nachträgliche Rechtsmittel der betroffenen Öffentlichkeit, RdU-UT 2017/8.

35) BVwG 23. 3. 2017 W104 2010407-1/17E.

36) Das LVwG verweist hier auf das Erk BVwG 24. 10. 2014, W143 2003020-1. Mit der Frage, inwieweit der genehmigte Bestand aber entsprechend dem UVP-G von der richtigen Behörde genehmigt wurde, hat sich das BVwG darin aber jedenfalls nicht auseinandergesetzt.

#### SCHLUSSTRICH

- *Das Jahr 2017 war im Bereich UVP uE klar von geringeren „Schockwellen“ betroffen als die Jahre davor. Gerade aber zu den Themen Umfang der Kumulierungs- und Einzelfallprüfung sowie Folgen einer unterbliebenen UVP scheinen noch einige Fragen offen zu sein.*
- *2018 gilt es va, die nationale Umsetzung der UVP-ÄnderungsRL 2014/52/EU mit Spannung abzuwarten, wobei es aus diesem Anlass auf gesetzgeberischer Ebene auch noch zu sonstigen, nicht unwesentlichen Modifikationen im UVP-Recht kommen könnte.*